



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Empfangsbekanntnis

Allnex Germany GmbH
Vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Christian Heyse
Kasteler Straße 45
65203 Wiesbaden

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: RPDA - Dez. IV/Wi 43.2-53 u 14/7-2020/1
Dokument-Nr.: 2021/1339187

Bearbeiter: Dr. Markus Hammes
Durchwahl: 0611 - 3309 - 2410
E-Mail: markus.hammes@rpda.hessen.de

Datum: 5. November 2021

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 11. Februar 2021, eingegangen am 16. Februar 2021, wird der

Allnex Germany GmbH, Wiesbaden,
vertreten durch die Geschäftsführer
Christian Heyse
Gerrit Lieske
Duncan Taylor
Dr. Herbert Witossek

- Antragstellerin -

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück: Kasteler Str. 45, 65203 Wiesbaden

Gemarkung: Kastel

Flur: 3

Flurstück: 183/17

den Phenodur-Betrieb (Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen,

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Bereich Umwelt:
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß
in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 / 3309 - 2444

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis), gemäß Nummer 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV)) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zum Austausch des [REDACTED] Reaktors [REDACTED] gegen einen neuen [REDACTED] Reaktor, zur Erhöhung des max. zulässigen Betriebsdrucks des Reaktors [REDACTED] und [REDACTED] Anschluss an den vorhandenen Auffangbehälter [REDACTED] in Geb. D610 [REDACTED].

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte geänderte Anlage sind maßgeblich die Merkblätter:

- Abwasser-/ Abgasbehandlung und Abwasser-/ Abgasmanagementsysteme in der chemischen Industrie
- Herstellung von Polymeren.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für den Austausch des Reaktors [REDACTED] in Gebäude D631.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Die Antragsunterlagen vom 11. Februar 2021 mit Stand 28. Mai 2021 (ein blauer Ordner):

	Seite-Nr.
1. Antrag	
1.1 Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Formular 1/1)	1-5
Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach §8a BImSchG (Formular 1/1.2)	1
Ermittlung der Investitionskosten (Formular 1/1.4)	1
Antrag von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen	4
1.2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage (Formular 1/2)	1-3
2. Inhaltsverzeichnis	2.1-2.4
3. Kurzbeschreibung	3.1-3.12
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4.1
5. Standort und Umgebung der Anlage	5.1-5.3
Anh. 5.1 – Topographische Karte	Anhang Kap. 5
Anh. 5.2 – Flächennutzungsplan	Anhang Kap. 5
Anh. 5.3 – Lageplan	Anhang Kap. 5
Anh. 5.4 – Öffentliche Einrichtungen	Anhang Kap. 5
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
6.1 Überblick über die Anlage	6.1
Betriebseinheiten (Formular 6/1)	Anhang Kap. 6
Aufstellungspläne	Anhang Kap. 6
6.2 Beschreibung des Projektes	6.1
Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä. (Formular 6/2)	Anhang Kap.6
6.3 Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. (Formular 6/3)	Anhang Kap.6
6.4 Verfahrensbeschreibung und Fließbilder	6.2-6.24
	Anhang Kap. 6
6.5 Betriebsbeschreibung, organisatorische Maßnahmen	6.24
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7.1
7.1 Art und Jahresmenge der Eingänge (Formular 7/1)	Anhang zu Kap. 7
7.2 Art und Jahresmenge der Ausgänge (Formular 7/2)	Anhang zu Kap. 7
7.3 Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten (Formular 7/3)	Anhang zu Kap. 7
7.4 Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle (Formular 7/4)	Anhang zu Kap. 7
7.5 maximaler Hold-up (Formular 7/5)	Anhang zu Kap. 7
7.6 Stoffdaten 1) Rohstoffe (Formular 7/6)	Anhang zu Kap. 7
Stoffdaten 2) Produkte (Formular 7/6)	Anhang zu Kap. 7
Stoffdaten 3) Abfälle (Formular 7/6)	Anhang zu Kap. 7
Stoffdaten 5) Zwischenprodukte (Formular 7/6)	Anhang zu Kap. 7
8. Luftreinhaltung	8.1-8.2
8.1 Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen (Formular 8/1)	Anhang zu Kap. 8
8.2 Abgasreinigungseinrichtungen (Formular 8/2)	Anhang zu Kap. 8
Emissionsquellenplan	Anhang zu Kap. 8

9.	Abfallvermeidung /-verwertung	
9.1	Beschreibung der Gesamtkonzeption	9.1-9.2
	Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen (Formular 9/1)	Anhang Kap.9
9.2	Nachweis der Verwertung	9.2
	Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen (Formular 9/2)	Anhang Kap. 9
9.3	Rechtfertigung verbleibender Abfall- und Abwasserströme	9.3
10.	Abwasserentsorgung	10.1 – 10.5
10.1	Abwasserdaten (Formular 10)	Anhang Kap. 10
11.	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	11.1
12.	Abwärmenutzung	12.1
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	13.1
14.	Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
14.1	Allgemeines	14.1 - 14.7
	Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage (Formular 14/1)	Anhang zu Kap 14
	Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 der Störfall- Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich (Formular 14/2)	Anhang zu Kap. 14
	Land Use Planning (Formular 14/3)	Anhang zu Kap. 14
	ENOVAS – Auswirkungen der Druckentlastungen	Anhang zu Kap. 14
	ENOVAS – Einzelfallbetrachtung im Sinne von § 50 BImSchG	Anhang zu Kap. 14
14.2	Störfallverordnung, Betriebssicherheit, Sprengstoffe	14.1-14.7
15.	Arbeitsschutz	15.1-15.2
15.1	Arbeitsstättenverordnung (Formular 15/1)	Anhang zu Kap. 15
15.2	Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung (Formular 15/2)	Anhang zu Kap. 15
15.3	Sonstige Spezielle Arbeitsschutzvorschriften (Formular 15/3)	Anhang zu Kap. 15
16.	Brandschutz	16.1-16.2
	Brandschutzkonzept Phenodur-Betrieb (allgemein)	Anhang zu Kap. 16
	Brandschutzkonzept D631 und D633	Anhang zu Kap. 16
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 63 WHG)	17.1- 17.5
	Beständigkeitsaussage nach AwSV für Natriumbisulfit-Tank	Anhang zu Kap. 17
	Vorblatt zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Formular 17/1)	Anhang zu Kap. 17
	Anzeige nach § 41 HWG (Formular 17/2)	Anhang zu Kap. 17
	Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Formular 17/3)	Entfällt
	Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe (Formular 17/4)	Entfällt
18.	Bauantrag & Bauunterlagen	18.1
	IfB Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH – Bestätigung Statik	Anhang zu Kap. 18
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	19.1
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	20.1
	Feststellung der UVP-Pflicht (Formular 20/1)	Anhang zu Kap. 20
	Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Formular 20/2)	Anhang zu Kap. 20
21.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21.1-21.2
22.	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	22.1 – 22.2

Ergänzte Unterlagen:

- Statische Berechnungen Nr. 194798-1 und Nr. 194798-2 der IfB Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH
- Erläuterung vom 23. Juni 2021 des Sachverständigen Herrn Ninov zu ENOVAS – Auswirkungen der Druckentlastungen
- Stellungnahme des Sachverständigen Herrn Ninov zur Not-Auslösung der Berieselung/Eindüsung im Auffangbehälter [REDACTED] vom 16. Juli 2021
- Austauschseiten: Kapitel 17 – Beschreibung vom 2. August 2021
- Austauschseiten: Kapitel 10 – Beschreibung und Formular vom 17. August 2021
- Austauschseiten: Kapitel 3 – Kurzbeschreibung vom 25. August 2021
- Ergänzung zum Brandschutzkonzept „Brandschutzkonzept - Weiterführende Erklärungen“ vom 30. September 2021, Ersteller: Ralf Zerbes

Mitgeltende Bestandteile:

- 1. Prüfbericht der prüfberechtigten Person Dipl.-Ing. Lauer vom 12. August 2021, Nr.:013/A21 – 1; 166 Blatt Standsicherheitsnachweise einschließlich Nachweis der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile
- 2. Prüfbericht der prüfberechtigten Person Dipl.-Ing. Lauer vom 14. September 2021, Nr.:013/A21 – 2; 10 Blatt Standsicherheitsnachweise einschließlich Nachweis der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile und einer Ausführungszeichnung

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

V.1 Allgemeines

V.1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

V.1.2 Der Termin der Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.2 - Immissionsschutz (Dez. IV/Wi 43.2) mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

- V.1.3 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- V.1.4 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- V.1.5 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- V.1.6 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- V.1.7 Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dez. IV/Wi 43.2, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.
- V.1.8 Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
 - Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, insbesondere bei störungsbedingter Druckentlastung an einem Reaktor und Not-Auslösung der Eindüsung von Natriumhydrogensulfid-Lösung in den Auffangbehälter XXXXXXXXXX
 - Beseitigung von Störungen.
- V.1.9 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der geänderten Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.
- V.1.10 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.
- V.1.11 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, als zuständige Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter <https://www.hlnug.de/downloads> verwendet werden.

V.1.12 Die eingesetzten und erzeugten Stoffe sowie die durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der o. g. Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

V.2 Ausgangszustandsbericht

V.2.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG (siehe Kapitel 22 der Antragsunterlagen) ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht (AZB)) zu erstellen. Dieser AZB hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.

V.2.2 Aufschiebende Bedingung

Eine Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.

V.2.3 Auflagenvorbehalt (Zustimmung)

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, durch die Genehmigungsbehörde (Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz) bleibt **vorbehalten**.

Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

V.3 Immissionsschutz

V.3.1 Die Emissionen an Formaldehyd dürfen im Abgas der Emissionsquelle EQ004, Gebäude D631 die Massenkonzentration

5 mg/m³ nicht überschreiten.

Der Grenzwert bezieht sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

V.4 Sicherheit

- V.4.1 Alle Apparate sowie die Leitungen für gasförmige und flüssige Abgänge sind - in Ergänzung zur Kennzeichnung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GefStoffV - entsprechend der Bezeichnung im zugehörigen Fließbild/Apparateliste deutlich zu kennzeichnen (z. B. B 225, E 1, W1).
- V.4.2 Die Verjüngung des [REDACTED] Abblasekamins des Auffangbehälters [REDACTED] (Notkamin D631) ist zurückzubauen.
- V.4.3 Die Eindüsung von Natriumhydrogensulfit-Lösung [REDACTED] muss durch eine manuelle Not-Auslösung über einen Schlagtaster in der Messwarte des Phenodur-Betriebs ausgelöst werden können.
- V.4.4 Es muss sichergestellt sein, dass der Auffangbehälter [REDACTED], einschließlich der Abblaseleitung von den Reaktoren des Phenodur-Betriebs [REDACTED] zum Auffangbehälter [REDACTED] sowie dem Vorratsbehälter für Natriumhydrogensulfit-Lösung [REDACTED] und der Rohrleitung [REDACTED], auch bei kalter Witterung stets funktionsfähig ist.

V.5 Maßnahmen nach Betriebseinstellung (Rückführungspflicht für IED-Anlagen)

- V.5.1 Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen.
Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen ggf. ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten.
- V.5.2 Nach der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- V.5.3 Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist spätestens drei Monate nach Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.
- V.5.4 Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzuarbeiten sind:
- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
 - welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,

- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

V.5.5 Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Ohne Zustimmung der Genehmigungsbehörde darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

V.5.6 Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das IED-Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 BBodSchG i. V. m. § 6 HAltBodSchG oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen.

Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

V.6 Baurecht

V.6.1 Der Betrieb, der die Schweißarbeiten ausführt, muss den Nachweis der Eignung zum Schweißen von tragenden Stahlbauteilen besitzen. Vor Beginn der Schweißarbeiten ist dem mit der Prüfung beauftragten Prüfenieur Dipl.-Ing. Lauer ein gültiger Eignungsnachweis für das Schweißen der Klasse EXC 2 gemäß DIN EN 1090-2:2008-12 vorzulegen.

V.6.2 Die Prüfeintragungen in den statischen Berechnungen und in den Positions- und Konstruktionsplänen sind bei der Bauausführung zu beachten.

- V.6.3 Bewehrungs- und Konstruktionspläne sind der mit der Prüfung der statischen Berechnung beauftragten Stelle in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn diese Pläne geprüft sind und auf der Baustelle vorliegen.
- V.6.4 Es sind alle in der statischen Berechnung getroffenen Annahmen von dem verantwortlichen Bauleiter auf Übereinstimmung mit der Wirklichkeit zu überprüfen. Stellt sich während der Bauausführung heraus, dass die Annahmen von der Wirklichkeit abweichen, sind neue bautechnische Nachweise zur Prüfung einzureichen.
- V.6.5 Es wird die Bauüberwachung in statisch- konstruktiver Hinsicht angeordnet. Die Überwachung ist von der prüfberechtigten Person Dipl.-Ing. Lauer durchzuführen. Die Überprüfungsstermine sind mit der prüfberechtigten Person rechtzeitig abzustimmen. Die Überprüfung beschränkt sich auf Stichproben. Andere tragende Konstruktionen (z. B. aus Stahl, Aluminium, Holz usw.) müssen ebenfalls zur Überprüfung angemeldet werden und bis zur Durchführung derselben zugänglich bleiben.
- V.6.6 Es ist der Beginn der Ausführungsarbeiten (Montage) mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden schriftlich anzuzeigen. In dieser Anzeige ist das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

Die im Zusammenhang mit der Bauausführung vorzulegenden Vordrucke

- „Baubeginnsanzeige (§ 75 HBO)“ - Formular BAB 17/2018
- „Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 84 HBO)“ - Formular BAB 18/2018
- „Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung (§ 84 Abs. 7 HBO)“ - Formular BAB 19/2018
- „Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 HBO)“ - Formular BAB 20/2018

sind gemäß § 69 Abs. 2 Satz 4 HBO in Verbindung mit dem Bauvorlagenerlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 07. Juli 2018, zuletzt geändert am 11. Januar 2019, für die bauaufsichtlichen Verfahren eingeführt und entsprechend zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen und von den genannten Personen zu unterschreiben. Der Erlass mit entsprechenden Anlagen und Formularen kann von der Internetseite des Ministeriums www.wirtschaft.hessen.de heruntergeladen werden.

V.6.7 Mit der Baubeginnsanzeige sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen einzureichen:

- Nachweis des ausführenden Betriebs über die Eignung zum Schweißen von tragenden Stahlbauteilen der Klasse EXC 2 gemäß DIN EN 1090-2:2008-12.

V.6.8 Mit der Mitteilung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes bzw. mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen und Nachweise einzureichen:

- Bescheinigung über die Dichtheit, den einwandfreien Zustand und die Betriebsfähigkeit (Benutzbarkeit der Behälter einschließlich ihrer Sicherheitseinrichtungen und Rohrleitungen) von einem amtlich anerkannten Sachverständigen einer technischen Überwachungsorganisation (TÜA, TÜH, TÜV).

V.7 Brandschutz

V.7.1 Aufschiebende und auflösende Bedingung

Dieser Genehmigungsbescheid ist aufschiebend und auflösend bedingt:

Er tritt in Kraft und wird erst und nur dann wirksam, wenn die Werkfeuerwehr in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem aktuell gültigen Werkfeuerwehrbescheid entspricht und außerdem mindestens bei einer Gruppe liegt und eine Hilfsfrist der Werkfeuerwehr von fünf Minuten sichergestellt ist.

Er tritt außer Kraft und wird unwirksam, wenn die Werkfeuerwehr in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils aktuell gültigen Werkfeuerwehrbescheid nicht entspricht oder nicht mehr mindestens bei einer Gruppe liegt oder eine Hilfsfrist der Werkfeuerwehr von fünf Minuten nicht sichergestellt ist. Sollte dies der Fall sein, insbesondere wenn die aktuelle Besetzung der Werkfeuerwehr unter einer Gruppe liegt und eine Hilfsfrist der Werkfeuerwehr von fünf Minuten nicht sichergestellt ist, verliert dieser Genehmigungsbescheid seine Wirksamkeit.

Die Antragstellerin hat dem Dez. IV/Wi 43.2 vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine von der Betreiberin der Werkfeuerwehr – InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG – einzuholende schriftliche Bestätigung vorzulegen, wonach die o. g. Voraussetzungen der Wirksamkeit vorliegen und eingehalten werden.

Die Antragstellerin hat das Dez. IV/Wi 43.2 sofort zu informieren, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass dies nicht der Fall ist.

V.7.2 Vor Inbetriebnahme der Anlagenänderung sind durch die Werkfeuerwehr Feuerwehrpläne zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden abzustimmen. Den Feuerwehrplänen müssen einsatztaktische Maßnahmen zu entnehmen sein. Die abgestimmten Feuerwehrpläne sind dem Dez. I 18 zur Zustimmung vorzulegen.

Für die Abstimmung ist ein Planentwurf vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen.

Die farbigen Feuerwehrpläne sind in Anlehnung an DIN 14095 Teil 1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu erstellen. Es sind die Symbole der DIN 14034-6 zu verwenden.

Als elektronisches Datenformat ist bei Bilddateien das Format PDF zu verwenden.

Feuerwehrpläne müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden. Der Betreiber der baulichen Anlage hat die Feuerwehrpläne mindestens alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen. Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg einzuhalten.

Alle Pläne sind mit der Brandschutzdienststelle bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden abzustimmen und der Brandschutzdienststelle je einmal auf elektronischem Datenträger als Bilddatei zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich ist ein vollständiger Satz Feuerwehrpläne an der Pforte in einem bestehenden Ordnungssystem zu deponieren.

V.7.3 Die fachgerechte Bauausführung und Umsetzung aller brandschutztechnischen Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutzkonzept „InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG -Werkfeuerwehr-, vom 17. Dezember 2020, Projekt: Gebäude D631 und D633, Ralf Zerbes, Fachplaner vorbeugender Brandschutz, Freier Sachverständiger für vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, Alexander Wenzel mit dazugehörigen Brandschutzplänen sowie, als Ergänzung zum Brandschutzkonzept, „Brandschutzkonzept - Weiterführende Erklärungen“ vom 30. September 2021, Ralf Zerbes, und den Antragsunterlagen sowie diesen Nebenbestimmungen ergeben, sind vom Entwurfsverfasser oder einem anderen Fachplaner Brandschutz schriftlich zu bestätigen. Dieser schriftliche Nachweis ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Brandschutzdienststelle bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie dem Dez. IV/Wi 43.2 vorzulegen.

- V.7.4 Tragende und aussteifende Bauteile, Geschossdecken, Verschlüsse von Öffnungen in Geschossdecken sowie das Haupttragwerk des Daches (z. B. Binder) sind mit der Feuerwiderstandsfähigkeit nach Tabelle 2 der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster- Industriebau-Richtlinie –Mind-BauRL) herzustellen.
- V.7.5 An Einspeisestellen müssen Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr vorgesehen werden, die nicht mehr als 15 m von der Einspeisestelle entfernt sein dürfen. Diese Bewegungsflächen müssen ständig freigehalten werden. Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen (Kennzeichnung).
- V.7.6 Fenster, Türen und mit Abschlüssen versehene Öffnungen zur Rauchableitung nach 5.7.1.2 und 5.7.2.2 MIndBauRL müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können; sie können an einer jederzeit zugänglichen Stelle zusammengeführt werden. Geschlossene Öffnungen, die als Zuluffflächen dienen, müssen leicht geöffnet werden können. Dies gilt z. B. als erfüllt für Toranlagen, die in der Nähe einer Zugangstür liegen und auch bei Stromausfall, z. B. über Kettenzug, geöffnet werden können.

V.8 Arbeitsschutz

- V.8.1 Zur Durchführung der Tätigkeiten im Phenodur-Betrieb müssen mindestens 2 Arbeitnehmer in der Anlage anwesend sein. Die Arbeitnehmer sollen zuverlässig und fachkundig, das heißt mit der Anlage vertraut, sein und an den regelmäßig stattfindenden Unterweisungen teilgenommen haben.
- V.8.2 Für den Fall, dass sich unvorhergesehen nur ein Arbeitnehmer in der Anlage befindet, sind besondere Vorkehrungen zu treffen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG in Verbindung mit § 6 GefStoffV sind die, mit der Alleinarbeit verbundenen, Gefährdungen zu ermitteln und die Arbeitsbedingungen zu beurteilen. Insbesondere sind die Tätigkeiten zu dokumentieren, die zu einer besonderen Gefährdung des Arbeitnehmers führen können und deshalb nicht durchgeführt werden dürfen. Dazu gehören alle Zugaben und Prozesseinstellungen, die eine Kontrolle und Gegenzeichnung durch einen zweiten Arbeitnehmer erfordern.
- V.8.3 An allen Arbeitsplätzen sind die Arbeitsplatzgrenzwerte für gefährliche Stoffe, insbesondere für Formaldehyd, einzuhalten. Dies ist weiterhin regelmäßig, mindestens einmal jährlich - wie in den Antragsunterlagen im Anhang zu Kap.15 beschrieben - zu überprüfen. Sind die Arbeitsplatzgrenzwerte nicht dauerhaft eingehalten, muss Atemschutz getragen werden.

Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme des neuen Reaktors [REDACTED] sind im Produktionsbereich Arbeitsbereichsanalysen gemäß TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat VI 66, sobald vorliegend, spätestens 5 Monate nach Inbetriebnahme, vorzulegen.

V.8.4 Vor Inbetriebnahme des neuen Reaktors [REDACTED] sind die nach §§ 14 und 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 und Abschnitt 4 BetrSichV erforderlichen Prüfungen durchführen zu lassen. Die Prüfungen bzgl. des Explosionsschutzes können, unter Beachtung der TRBS 1201 Teil 1 „Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“, wie in Kap. 14.4.1 der Antragsunterlagen beschrieben, durch eine befähigte Person durchgeführt werden. Die Druckbehälterprüfungen müssen, wie in Kap. 14.4.3 der Antragsunterlagen beschrieben, durch einen Sachverständigen einer zugelassenen Überwachungsstelle erfolgen. Die Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen nach § 17 BetrSichV sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat VI 66, sobald vorliegend, spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme, vorzulegen.

V.8.5 Folgende Ereignisse sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat VI 66, unverzüglich mitzuteilen:

- Unfall, bei dem ein Mensch erheblich verletzt oder getötet wurde und
- Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Gebäude D631 [REDACTED]
- Gebäude D621/D623 [REDACTED]
- Gebäude D610 [REDACTED]
- Gebäude D633 [REDACTED].

Genehmigungshistorie

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde nach § 16 BImSchG am 19. Dezember 2013 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Wi-43.2 GB-Cytec-Phenodur2 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat am 11. Februar 2021 nach § 16 BImSchG beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des geänderten Phenodur-Betriebs zu erteilen. Gegenstand des Antrags ist der Austausch des vorhandenen [REDACTED] Reaktors [REDACTED] gegen einen [REDACTED] Reaktor [REDACTED].

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit:

- dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden:
 - Bauaufsichtsamt,
 - Feuerwehr – vorbeugender Brandschutz,
 - Gesundheitsamt und
- dem Regierungspräsidium Darmstadt:
 - Dezernat I 18 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - Dezernat IV/Wi 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz
 - Dezernat IV/Wi 41.3 – Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz
 - Dezernat VI 66 – Arbeitsschutz Wiesbaden

auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin letztmalig am 1. Oktober 2021 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 20. August 2021 festgestellt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage war am 14. September 2021 (Az. wie oben) positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben. Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Mit E-Mail vom 25. Oktober 2021 wurde der Entwurf des Genehmigungsbescheids der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben. Sie hatte somit entsprechend § 28 HVwVfG Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit E-Mail vom 8. November 2021 äußerte sich die Antragstellerin zum Entwurf des Genehmigungsbescheids. Sie stimmte dem Auflagenvorbehalt unter V.2.3 zu. Im Hinblick auf die aufschiebende und auflösende Bedingung unter V.7.1 bat die Antragstellerin darum, die Bestätigung der Erfüllung des Werkfeuerwehrbescheids für die Werkfeuerwehr InfraServ Wiesbaden sowie die Meldepflicht bei bekannt werden, dass der Werkfeuerbescheid nicht erfüllt wird, auf eine Meldestelle zu begrenzen. Sie verwies auch auf bereits bestehende Meldepflichten der Werkfeuerwehr gegen über dem Dezernat I 18 des Regierungspräsidiums Darmstadt. Dieser Bitte wurde entsprochen und die unter V.7.1 formulierten Meldepflichten auf das Dez. IV/Wi 43.2 beschränkt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das oben genannte Vorhaben ist unter der Nr. 4.2 Spalte 2 Buchstabe A in der Anlage 1 des UVPG aufgelistet. Für diese Vorhaben ist bei Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG vorgeschrieben.

Für ein Änderungsvorhaben ist § 9 UVPG anzuwenden. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt gemäß § 9 Abs. 4 UVPG der § 7 UVPG entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat ergeben: Das Vorhaben wird innerhalb eines bestehenden Gebäudes auf einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Werksgelände verwirklicht. Das wesentliche Merkmal ist der Austausch eines Reaktionskessels in Verbindung mit der Än-

derung des Rückhaltesystems und weiteren apparativen Anlagenänderungen. Der Phenodur-Betrieb ist Teil eines Betriebsbereichs nach der Störfall-Verordnung. Aus den Antragsunterlagen wird ersichtlich, dass nach dem Stand der Technik die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen getroffen werden. Die möglichen Auswirkungen einer ursachenunabhängigen Stofffreisetzung erhöhen sich nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen benachbarter Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 13. September 2021 in der Ausgabe Nr. 37/2021, Seite 1162 des Staatsanzeigers für das Land Hessen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.8, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Nach § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden.

Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen, da zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung das Untersuchungskonzept für den AZB bereits mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz – (Dez. IV/Wi 41.1) abgestimmt ist und die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers läuft, die Erstellung des AZB jedoch noch nicht abgeschlossen ist.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des AZB besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage mit zur Bedingung gemacht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden hinsichtlich brandschutzfachlicher und baurechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Belange des Brandschutzes (Werkfeuerwehr), des Grundwasser- und des Bodenschutzes sowie des Gewässerschutzes und hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Aufgrund des geänderten Kenntnisstandes kann Formaldehyd nicht mehr als organischer Stoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 (Anhang 4) der TA Luft eingestuft werden. Zugleich lässt sich Formaldehyd in keine der Klassen der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft einordnen. Nach Nr. 5.2.7.1.1 soll eine Zuordnung namentlich nicht genannter Stoffe in die Klasse erfolgen, deren Stoffe sie in ihrer Wirkungsstärke am nächsten stehen. Bei der Bewertung der Wirkung hat sich inzwischen herausgestellt, dass Formaldehyd ein karzinogener Stoff mit besonderen Eigenschaften ist. Für ihn wurde eine für Karzinogene untypische Wirkschwelle angenommen. Deshalb kann Formaldehyd keiner der Klassen der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft zugeordnet werden. Infolgedessen musste für Formaldehyd aufgrund dieser vermuteten Wirkschwelle und der nachgewiesenen Wirkungsstärke ergänzend zu Nr. 5.2.7.1.1 ein separater allgemeiner Emissionswert festgelegt werden. Zur bundesweiten Festlegung von Emissionsbegrenzungen für Formaldehyd aufgrund der EU-rechtlichen Neueinstufung hat das Umweltbundesamt (UBA) umfassende Messdaten für Formaldehyd ausgewertet. Die Daten stammen sowohl aus Messberichten, die den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden der Länder vorliegen, als auch aus eigens durchgeführten Messprogrammen von betroffenen Industrieverbänden.

Die Vollzugsempfehlung des LAI vom 8. Januar 2016 sieht für Formaldehyd von den Klassen der Nr. 5.2.7.1.1 separate, allgemeine Emissionsbegrenzungen vor, welche entsprechend der Systematik der TA Luft generell für alle genehmigungsbedürftige Anlagen gelten, die den Stoff in relevantem Umfang emittieren können. Danach dürfen die Emissionen an Formaldehyd im Abgas den Massenstrom von 12,5 g/h bzw. die Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten. Ausschließlich für die in Anlage 1 der LAI-Vollzugsempfehlung aufgeführten speziellen Anlagenarten gelten hiervon abweichend die dort festgelegten Regelungen.

Im Zusammenhang mit der hier beantragten Änderung sind keine zusätzlichen oder anderen Emissionen zu erwarten.

Sicherheit

Der nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Sachverständige Herr Emil Ninov hat im Genehmigungsverfahren Stellungnahmen zur: Auslegung der Druckentlastung, Einzelfallbetrachtung im Sinne von § 50 BImSchG und Auslösung der Eindüsung von Natriumhydrogensulfit-Lösung abgegeben. Die Darstellung und Annahmen in den Stellungnahmen sind plausibel und hinreichend konservativ. Die Empfehlungen des Sachverständigen haben sich in den Nebenbestimmungen V.4.2 und V.4.3 niedergeschlagen.

Da der Auffangbehälter [REDACTED] und der Vorratsbehälter [REDACTED] für Natriumhydrogensulfit-Lösung außerhalb des Anlagengebäudes aufgestellt sind, ist die Nebenbestimmung V.4.4 erforderlich.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Nach § 5 Abs. 4 des BImSchG wird für IED-Anlagen folgende Rückführungspflicht formuliert: Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

Zur Ausgestaltung dieser Betreiberpflicht wurden die Regelungen unter V.5 in diesen Bescheid aufgenommen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Baurecht

Die untere Bauaufsichtsbehörde beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden hat die Antragsunterlagen geprüft und bei Beachtung der hier aufgenommenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen dieses Vorhaben. Im Einzelnen: Bei diesem Vorhaben sind Schweißarbeiten an Stahlbauteilen vorgesehen. § 58 Abs. 3 HBO verlangt in diesem Fall, dass der ausführende Betrieb die erforderliche Eignung besitzt. Die Nebenbestimmung V.6.1 stellt diese Anforderung sicher. Da es sich hier um einen Umbau handelt, sind die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort mit den Plänen abzugleichen. Um dies zu gewährleisten, ist die Nebenbestimmung V.6.4 erforderlich. Die Nebenbestimmung

V.6.5 beruht auf § 83 HBO. Zur Konkretisierung des § 75 Abs. 3 HBO dienen die Nebenbestimmungen V.6.6 bis V.6.8.

Brandschutz

Die aufschiebende sowie auflösende Bedingung unter V.7.1 ist erforderlich, da bei der Planung/Brandschutzkonzept (BSK) die Werkfeuerwehr (WF) berücksichtigt wurde. Die WF ist mit Mannschaft und Gerät im BSK aufgeführt. Für die WF wurde im BSK 5 Minuten als Hilfsfrist angesetzt. Für die Durchführung von Maßnahmen zur Brandbekämpfung oder der Allgemeinen Hilfe wird im BSK die WF als die zuständige Feuerwehr benannt.

Die Gebäude bestehen aus einem Brandabschnitt, da keine Brandwände vorhanden sind, daher ist die o.g. Hilfsfrist notwendig, um eine etwaige Brandausbreitung zu verringern.

Weiterhin ist eine halbstationäre Schaumlöschanlage verbaut. Halbstationäre Löschanlagen können nur eingesetzt werden, wenn eine Werkfeuerwehr zuständig ist, da eine öffentliche Feuerwehr i.d.R. weder die Pumpenleistung noch die entsprechende Hilfsfrist erreicht.

Bei Ausfall der Fabrikwasserkühlung wird durch die Werkfeuerwehr die Notkühlung vorgenommen (BSK).

Die Werkfeuerwehr wird im BSK als Kompensation für bauliche Mängel aufgeführt.

Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Löschanlagen zu bedienen und um die Gefahren, die von den gelagerten Stoffen ausgehen, zu beherrschen, um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter und die Umwelt abzuwenden. Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

Des Weiteren beruhen die Nebenbestimmungen V.7.2 bis V.7.6 auf der HBO, MInd-BauRL und HBKG. Im Sinne der Nebenbestimmung V.7.4 sind Geschosse: Geschosse werden durch Geschossdecken getrennt, die raumabschließend und standsicher sein müssen. Die Grundfläche eines Geschosses ist die Fläche zwischen den aufgehenden Umfassungsbauteilen oder Brandwänden eines Geschosses.

Aus Sicht der oberen Brandschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) sowie der Brandschutzdienststelle beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden bestehen

keine brandschutztechnischen Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung der im Brandschutzkonzept beschriebenen Baumaßnahmen unter Einhaltung der im Brandschutzkonzept beschriebenen Punkte und den hier erlassenen Nebenbestimmungen.

Wasserwirtschaft

Aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes gibt es weder hinsichtlich des dargestellten Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen noch hinsichtlich der Abwassersituation Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Arbeitsschutz

Die Auflagen dienen der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten.

Nach § 10 ArbSchG hat die Antragstellerin als Arbeitgeberin die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Sie hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

§ 14 BetrSichV beschreibt u.a. die Notwendigkeit der durchzuführenden Prüfungen von Arbeitsmitteln, die als nicht überwachungsbedürftig gelten, vor der erstmaligen Verwendung, nach prüfpflichtigen Änderungen oder nach längeren Zeiträumen der Nichtverwendung. Es werden die Anforderung an die Prüfung, an die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage bzw. Installation und an die sichere Funktion dieser Arbeitsmittel genannt.

§ 15 BetrSichV beschreibt u.a. die Notwendigkeit der durchzuführenden Prüfungen von Arbeitsmitteln, die als überwachungsbedürftig gelten, vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach prüfpflichtigen Änderungen.

Die Auflage zur Mitteilung bestimmter Unfälle und Schadensfälle über § 19 Abs. 1 BetrSichV erscheint notwendig, da insbesondere Schadensfälle an sicherheitstechnischen Einrichtungen die Frage aufwerfen, ob sich die überwachungsbedürftige Anlage noch in einem sicheren Zustand befand. Möglicherweise kann aus der Klärung eines Schadensfalls eine Ableitung weiterer Schutzmaßnahmen erfolgen.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im ArbSchG, in der HBO, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Danach sind für Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnungen zu erheben. Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung

für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV).

Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124

65189 Wiesbaden

Im Auftrag

Dr. Markus Hammes

Anhang:

Hinweise

Fundstellenverzeichnis

Anhang: Hinweise

1. Für den alten Reaktor [REDACTED] ist eine Stilllegungsprüfung gemäß § 46 Abs. 2 i.V.m. Anhang 5 AwSV durch eine Sachverständigenorganisation gemäß § 52 AwSV durchführen zu lassen.
2. Der neue Reaktor [REDACTED] Reaktor und deren Sicherheitseinrichtungen ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre gemäß § 46 Abs. 2 i.V.m. Anhang 5 AwSV durch eine Sachverständigenorganisation gemäß § 52 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand hin überprüfen zu lassen.
3. Der in den Antragsunterlagen zitierte „Abwasservertrag“ (aus 2017) – als Grundlage für die mit Bescheid vom 13. Juni 2017, Az.: IV/Wi-41.3 - 79f12 (3041) - Wi-R-190 (AI), erfolgte Freistellung (gemäß § 59 WHG) von der Genehmigungspflicht für die Abwassereinleitung in die privaten Abwasseranlagen der InfraServ Wiesbaden GmbH – ist aufgrund der abwasserseitigen Angaben im Antrag zu aktualisieren bzw. anzupassen.
Die diesbezügliche Abstimmung hat in einem separaten Verfahren mit der oberen Wasserbehörde (Dez. IV/Wi-41.3 beim RP Darmstadt) zu erfolgen.
4. Die Anzahl der notwendigen Ausfertigungen der Feuerwehrpläne zum Verbleib bei der Feuerwehr des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden wird Ihnen nach Freigabe der genehmigten Planentwürfe mitgeteilt.

- Ende der Hinweise –

I.	1
II. Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
III. Eingeschlossene Entscheidungen	2
IV. Antragsunterlagen	3
V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	5
V.1 Allgemeines	5
V.2 Ausgangszustandsbericht	7
V.3 Immissionsschutz	7
V.4 Sicherheit	8
V.5 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	8
V.6 Baurecht	9
V.7 Brandschutz	11
V.8 Arbeitsschutz	13
VI. Begründung	14
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	23